

1. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung für Beamtinnen und Beamte auf Zeit an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen C 1 bis C 4, W 1 bis W 3 verliehen ist oder wird,
  2. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für sonstige Beamtinnen und Beamte an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4, W 2 oder W 3 verliehen ist oder wird,
  3. die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 oder H 2 verliehen ist,
- auf die Hochschulen zu übertragen.

#### § 4

Die nach den §§ 2 und 3 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

#### § 5

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

#### § 6

Die Beamtinnen und Beamten der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden von dieser oder diesem ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt.

#### § 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2014

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Der Minister  
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2014 S. 199

216

### Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Vom 25. Februar 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

##### Artikel 1

Das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und

von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen.“

§ 4 Satz 2, 4. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.“

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendliche“ die Wörter „und den zuständigen Ausschuss des Landtags“ eingefügt.

2. Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags.“

In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „75.070.500“ durch die Angabe „100.225.700“ und die Angabe „31.12.2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2014

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore K r a f t

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung

Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf J ä g e r

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport

Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2014 S. 200

2251

### Siebte Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln

Vom 21. Februar 2014

Der Rundfunkrat hat am 19. Dezember 2013 gemäß des § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265) folgende Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln beschlossen:

#### 1.

##### Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln

Die Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 24. März 2003 (GV. NRW. S. 204), die zuletzt durch die sechste Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunk Köln vom 28. November 2012 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

##### „§ 4 a

##### Pflicht zur Auskunftserteilung

(1) Jedes Mitglied des Rundfunkrats und jede(r) Stellvertreter(in) gibt gemäß § 17 Satz 1 des Korrupti-